

Kurztitel

Privilegien und Immunitäten der EFTA

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 142/1961

§/Artikel/Anlage

Art. 14

Inkrafttretensdatum

22.03.1961

Text**ARTIKEL 14**

Zusätzlich zu den im Artikel 13 angeführten Privilegien und Immunitäten genießt der Leiter des Sekretariats der Assoziation für sich selbst, für seine Ehegatten und seine minderjährigen Kinder die Privilegien und Immunitäten, die nach Völkerrecht den Leitern diplomatischer Missionen gewöhnlicherweise gewährt werden.